

Thema:

Endlich können die Streitangelegenheiten über das Thema >können PU-Ortschäume als Dämmstoff und gleichzeitig Dichtsystem in der Baukörper-Anschlussfuge eingebracht werden< beigelegt werden.

Herr Spiekers vom Bundesverband >Tischler Schreiner Deutschland< hat vom ift Rosenheim eine endgültige Stellungnahme eingeholt und diese als Weisung an alle Landesfachverbände weiter gegeben.

Damit sind jetzt endlich den Werbeaussagen eines Herrn Klein (ClearoPAG) oder Herrn Ludwig (BELU) jegliche Grundlagen genommen. Gleichfalls werden >Söldnergutachten< der Lobbyisten der Industrie endlich wertlos und die >Naturwissenschaft< stellt wieder die Grundlage.



Auf Beauftragung von Herrn Spiekers vom Bundesverband wurde folgende Stellungnahme vom ift Rosenheim erstellt.

FAQ- Text des ift Rosenheim vom 05.08.2010

Können PU-Ortschäume als Dämmstoff und gleichzeitig Dichtsystem in der Baukörper-Anschlussfuge eingebracht werden?

Zitat:

PU-Ortschäume dienen im Allgemeinen in der Anschlussfuge und tragen unterstützend zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz bei. Sie können in der Regel keine Dichtfunktion übernehmen, diese bleibt dem Einsatz von geeigneten Dichtsystemen auf der Raum- und Außenseite überlassen.

*Sofern PU-Ortschäumen auch dichtende Funktionen zugesprochen werden, sind geeignete Nachweise, z.B. nach ift-Richtlinie MO-01/1 **durch den Hersteller** zu führen. An die Material- und Fugeneigenschaften sind dann, neben den wärmedämmenden Eigenschaften, zusätzlich auch die gleichen Anforderungen zu stellen, wie bei Dichtsystemen (z.B. Haftverhalten auf unterschiedlichen Untergründen, Dauerbewegungsaufnahmefähigkeit, Alterungsverhalten usw.). Weiterhin sind die Randbedingungen (z.B. erforderliche Mindestfugenbreiten, Beschaffenheit der Fugenflanken und Haftflächen, Befestigungen und Lastabtragung usw.) für die Ausführung festzulegen, unter denen die Dichteigenschaften erfüllt werden.*

Fazit: Der Einsatz von PU-Schäumen als Dämm- und gleichzeitig Dichtsystem ist denkbar, wenn
- geeignete Nachweise
- klare, umfassende Einbauvorgaben vorliegen.

*Die Anforderung der RAL-GZ 695 Gütesicherung werden durch die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme nicht erfüllt. Das Produkt ist damit für eine RAL-Montage derzeit **nicht** verwendbar.*

Für solche Fälle ist ein Prüfnachweis gem. ift-Richtlinien MO-01/1 zu führen und sind konkrete Verarbeitungsvorgaben (z.B. Mindestfugenbreiten, Beschaffenheit der Fugenflanken ...) zu machen.

Ergebnis:

Endlich hat der Verband auf Werbeaussagen wie beispielsweise ClearoPAG und BELU reagiert. Welches Gutachten dem ift Rosenheim vorgelegt wurde, ist dem Sachverständigen nicht bekannt. Allerdings sind diese veröffentlichten >Söldnergutachten< an einer Hand abzuzählen. Entscheidend ist, dass gerade mit dieser Stellungnahme Gutachten wie vom Sachverständigen Achenbach für die Firma DOW (hinterlegt auf der Home von ClearoPAG) gefertigt, wertlos geworden.

Entscheidend ist jetzt:

Dass ein Sachverständiger im Schadensfall einer <nur Schaummontage>, mit PU-Schäumen nicht als Dichtanschluß werten kann. Wesentlich interessanter ist allerdings, dass bei einer Bauabnahme, eine Schaummontage nur mit ClearoPAG 167 oder BELU –Schnelltschaum als Unzulänglichkeit gewertet werden muss. Eine Bauabnahme durch einen Sachverständigen kann damit nicht erfolgen. Inwieweit die Rechtseite daraus den Mangel definiert, bleibt einem Richter vorbehalten.

Erstellt:	4.Dezember 2010	20:28
Neu ausgedruckt:	18. August 2011	09:43
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	
Quelle 6:	Stellungnahme ift Rosenheim vom 05.08.2010	